



natureplus

Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T. +49 (0)6223 / 861147

Vergaberichtlinie 0300

WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEME

Ausgabe: Januar 2005

zur Vergabe des Qualitätszeichens



Vergaberichtlinie 0300

WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEME



Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T. +49 (0)6223 / 861147

Ausgabe: Januar 2005

Seite 2 von 5

1 Anwendungsbereich

Die nachfolgende Vergaberichtlinie für die Produktgruppe „Wärmedämmverbundsysteme“ enthält die allgemeingültigen Anforderungen, die zur Auszeichnung von folgenden Wärmedämmverbundsystemen bestehend aus Dämmstoff, Kleber, Befestigungsmittel und Putzsystem (Unterputz mit eingebettetem Textilglasgitter (Bewehrung), Grundierung und Oberputz) mit dem Qualitätszeichen natureplus erfüllt sein müssen:

- Wärmedämmverbundsysteme mit Kork-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Holzfaser-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Hanf-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Schilfplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Mineralschaumplatten

Die Vergaberichtlinie ist ausschließlich auf die genannte Produktgruppe anzuwenden.

2 Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Wärmedämmverbundsystems mit dem Qualitätszeichen natureplus bildet die Erfüllung der Basiskriterien RL0000. Dies gilt für alle Systemkomponenten mit Ausnahme der Befestigungsmittel, des Textilglasgewebes sowie des Systemzubehörs.

2.1 Voraussetzung für die Systemkomponenten

Holzfaser-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0201 „Poröse Holzfaserplatten“ erfüllen. Die Vergaberichtlinie RL0201 ist in diesem Fall auch für Produkte mit einer Rohdichte unter 230 kg/m^3 anzuwenden.

Hanf-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0101 „Dämmstoffe aus Hanf“ erfüllen.

Schilfplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0111 „Dämmstoffe aus Stroh und Schilf“ erfüllen.

Kork-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0113 „Kork-Dämmplatten“ erfüllen.

Mineralschaumplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0400 „Dämmstoffe aus expandierten, geblähten oder geschäumten mineralischen Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0406 „Dämmstoffe aus Mineralschaum“ erfüllen.



Der Oberputz darf max. 7 % (inkl. Silikonharze), Unterputz und Klebemörtel dürfen maximal 5 % organische Bestandteile enthalten. Den Produkten dürfen folgende Stoffe nicht zugesetzt werden:

- Glykolether und -ester
- APEO's (Alkylphenolethoxylate)
- Formaldehydabspalter

Biozide sind auf das technisch notwendige Maß, jedoch auf max. 0,5 M-% des Putzmörtels zu beschränken und müssen gemäß EG-Biozid-Richtlinie bzw. den gültigen nationalen zur Umsetzung der Richtlinie verabschiedeten Biozidgesetzen zugelassen sein.

Halogenorganische Verbindungen sind ausschließlich in geringen Konzentrationen als Hydrophobierungen im Oberputz bis Ende 2007 unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1. Durch den Einsatz der Hydrophobierung kann auf den Zusatz von Bioziden verzichtet werden.
2. Das Produkt ist unter ökologischen Gesichtspunkten verantwortungsbewusst formuliert.
3. Die halogenorganischen Verbindungen sind im Produkt nicht mehr nachweisbar. Das Produkt wird einer Prüfung auf AOX/EOX gemäß Abschnitt 3 unterzogen und muss die dort angegebenen Grenzwerte einhalten.

Es dürfen ausschließlich Pigmente aus Titandioxid, Eisenoxiden oder anorganischen Substanzen mit vergleichbarer oder geringerer Toxizität zugegeben werden. Keinesfalls dürfen ökologisch und toxikologisch problematische Pigmente, wie z.B. Metallverbindungen, die gemäß Pkt. 2.6 der Basiskriterien verboten sind, zugesetzt werden. Der Anteil organischer Lösemittel darf 0,05 M-% nicht überschreiten. Die Mörtel müssen chromatarm sein und dürfen keine erhöhte Radioaktivität aufweisen. Die Grenzwerte gemäß Abschnitt 3 müssen eingehalten werden.

Dübel und Systemzubehör aus Kunststoff müssen halogenfrei sein und nach Verfügbarkeit aus Recyclat bestehen.

2.2 Gebrauchstauglichkeit

Für das Gesamtsystem muss eine bautechnische Zulassung vorliegen.

Für die technische Prüfung und Beurteilung ist die von der EOTA herausgegebene Guideline für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme ETAG 004 und die CUAP 04.04./26 (External thermal insulation composite systems with rendering for the use on timber frame building kits) heranzuziehen. Die Übereinstimmung mit den jeweils national gültigen Anwendungsdokumenten ist zu bestätigen.

Die Dübel müssen die jeweils gültige nationale Umsetzung der Anforderungen der ETAG 014 „Leitlinie für die europäische technische Zulassung für Bausätze für Kunststoffdübel zur Befestigung von außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen mit Putzschicht“ erfüllen. Breitrückenklammern müssen die Anforderungen der CUAP 04.04/26 erfüllen.

Die Dampfdiffusionswiderstandszahl μ nach EN 12086 des Dämmstoffs darf einen Wert von 10 nicht überschreiten.

Vergaberichtlinie 0300
WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEME



Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T. +49 (0)6223 / 861147

Ausgabe: Januar 2005

Seite 4 von 5

2.3 Deklaration

Nachstehende Kennzahlen, Angaben und Hinweise sind dem Produkt beizufügen und dem Verbraucher bzw. dem Anwender in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

- Herkunftsbezeichnung der Haupteinsatzstoffe
- Lagerungshinweise
- Arbeitsschutzmaßnahmen bei Einbau- und Ausbuarbeiten

2.4 Entsorgung

Es muss ein Entsorgungskonzept für das Gesamtsystem vorgelegt werden. Die Komponenten müssen entweder auf Inertstoffdeponien gemäß „Entscheidung des EU-Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG“ oder in Müllverbrennungsanlagen entsorgbar sein.



3 Laborprüfungen

Oberputz (Weißware), Unterputz und Klebemörtel werden den nachstehenden Laborprüfungen unterzogen. Die Schadstoffemissionen und -gehalte dürfen die aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten.

Prüfparameter	Grenzwert	Prüfmethode
Inhaltsstoffe:		
Metalle und Metalloide	mg/kg	Aufschluss Salpeter- / Flusssäure
As	≤ 5	EN ISO 11885 oder DIN 38406-E29
Cd	≤ 1	EN ISO 11885 oder DIN 38406-E29
Co	≤ 20	EN ISO 11885 oder DIN 38406-E29
Hg	≤ 1	EN 1483
Ni	≤ 20	EN ISO 11885 oder DIN 38406-E29
Pb	≤ 15	EN ISO 11885 oder DIN 38406-E29
Sb	≤ 5	EN ISO 11885 oder DIN 38406-E29
Sn	≤ 5	EN ISO 11885 oder DIN 38406-E29
Zn	≤ 150	EN ISO 11885 oder DIN 38406-E29
Cr (VI)	≤ 2	TRGS 613
Organische Schadstoffanteile	mg/kg	
Formaldehyd	≤ 20	UV-Vis (VdL-RL 03) Wasserdampfdest.
TVOC	≤ 1000	Headspace GC/MS (120°C) analog E DIN 55649
AOX	≤ 1 ⁽¹⁾	Nach natureplus – Ausführungs- bestimmung „AOX/EOX“